

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 17 (1850)

Artikel: Beilage II
Autor: Tobler, J.J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu diesem Ziele wird die Volksschule wesentlich mitwirken. Dieser erhebende Gedanke ist wol geeignet, unsere Kraft zu stärken, uns die Mühen des Berufes leichter zu machen und diejenige innere Befriedigung zu verschaffen, die nur aus einer edeln Handlung fließt.

Ich erkläre hiemit die diesjährige ordentliche Schulsynode als eröffnet.

B e i l a g e II.

Der Erziehungsrath

nach Einsicht der Petition der Schulsynode, betreffend rechtzeitige und umfassendere Mittheilung der Lehrmittel behufs Begutachtung durch die Lehrerschaft, auf den Antrag der zweiten Sektion,

beschließt:

Es sei der Synode mitzutheilen:

1. Es lasse sich über die Mittheilung der Lehrmittel behufs Begutachtung durch die Kapitel keine allgemeine Norm festsetzen.
2. Der Erziehungsrath gehe jedoch von dem Grundsatz aus, daß
 - a) die Lehrmittel, wo es immer die Natur derselben gestatte, und nicht unverhältnißmäßig große Opfer erfordert werden, jedem einzelnen Lehrer rechtzeitig mitgetheilt werden sollen;
 - b) daß über die Art und Weise der Mittheilung von Lehrmitteln, bei denen dieß nicht möglich sein sollte, der Erziehungsrath je im einzelnen Falle, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst vollständige Begutachtung das Geeignete verfügen werde.

Zürich, den 10. April 1850.

Vor dem Erziehungsrathe,
der erste Sekretär:

J. J. Tobler, Pfarrer.